

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 32 (1916)

**Heft:** 41

**Artikel:** Bundesratsbeschluss betreffend den Handel mit Altmetallen und Metallabfällen

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-577212>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

wertung fremder Valuten, die entweder bei der Realisation große Verluste zur Folge hatte oder dann die Fabriken zur Immobilisierung ihrer Mittel zwang.

Die schweizerische Gereberei blickt auf ein gutes Jahr zurück. Der Mangel an Gerbstoffen, der im Vorjahr zu verschiedenen Betriebseinstellungen führte, konnte im Berichtsjahr vollständig behoben werden, dagegen machte sich dank der vermehrten Produktionsmöglichkeit in gewissen Häutekategorien ein erheblicher Mangel geltend. Desgleichen erfreute sich auch die Schuhindustrie einer großen Nachfrage, so daß die meisten Fabriken Mühe hatten, den Ansprüchen ihrer Kundenschaft gerecht zu werden. Unter diesen Umständen war es ihnen möglich, die vorhandenen Lager in weitgehendstem Maße zu liquidieren. Für die Fabriken bildete der Mangel an Rohmaterialien das ganze Jahr hindurch die größte Sorge. Für Bodenleder fiel einer der bisherigen Hauptlieferanten, Deutschland, zufolge des absoluten Ausfuhrverbotes vollständig außer Betracht. Für den Ausfall sind die schweizerischen Gerebereien in erfreulicher Weise in den Krieg getreten, die aus dem Gefüle der erstklassigen inländischen Rohhaut einen namhaften Teil des Militärbedarfes decken konnten. — Zusammenfassend und zum Schluss können wir feststellen, daß die schweizerische Industrie die schweren Lasten, die ihr der Krieg im geschilderten Jahre auferlegt hat, mit bemerkenswerter Widerstandskraft trägt. Nicht mangelnde Aufträge sind es, welche unsern Fabriken große Sorgen bereiteten, sondern die Schwierigkeiten der Rohstoffbeschaffung und die Einschränkung des Exportes. Die ganze Bedeutung dieser Tatsache liegt nicht sowohl in der Gegenwart, als vielmehr in der Zukunft, indem es sich für die Schweiz um nichts weniger handelt als um die Behauptung ihrer Stellung auf dem Weltmarkt, die sie sich mit rastloser Arbeit und mit bedeutenden Opfern erworben hat. Die Zukunft ist ungewiß und hängt in weitestem Maße davon ab, ob es unserer Exportindustrie möglich ist, die zufolge der Betriebsausfälle verlorene Position durch Befriedigung der ausländischen Nachfrage wieder zu erreichen.

## Bundesratsbeschluß betreffend den Handel mit Altmetallen und Metallabfällen.

(Vom 23. Dezember 1916.)

Art. 1. Der gesamte Handel mit Altmetallen und Metallabfällen wird unter die Aufsicht des Politischen Departements (Handelsabteilung) gestellt, welches diese Aufsicht durch ein hierfür zu bezeichnendes Organ ausüben läßt.

Art. 2. Wer sich mit diesem Handel in irgend einer Form beschäftigt, hat Bücher über Ein- und Ausgang der Waren zu führen, so daß die Lagerbestände, nach Sorten unterschieden, sowie die bezahlten Preise klar ersichtlich sind. Dem Politischen Departement (Handelsabteilung) und dem von ihm mit der Aufsicht beauftragten Organ ist jederzeit Einstieg in die Bücher zu gewähren, sowie jede verlangte Auskunft zu erteilen.

Art. 3. Die Vorräte werden durch das Politische Departement (Handelsabteilung) oder durch das von diesem bezeichneten Organ nach Bedarf den inländischen Industrien, welche Altmetalle oder Metallabfälle verarbeiten, entweder direkt oder durch Vermittlung von Händlern zugewiesen. Alle Räume, Verkäufe und Lieferungen sind an die Zustimmung der genannten Stelle gebunden. Die öffentlichen Transportanstalten dürfen die

Beförderung von Altmetallen und Metallabfällen nur gegen eine vom Politischen Departement (Handelsabteilung) oder dem von ihm dazu ermächtigten Organ ausgestellte Bewilligung übernehmen.

Art. 4. Das Politische Departement (Handelsabteilung) wird die Höchstpreise festsetzen lassen, nach welchen sich Käufer und Verkäufer von Altmetallen und Metallabfällen zu richten haben.

Art. 5. Wer diesem Beschuß oder den vom Politischen Departement zu dessen Ausführung erlassenen Vorschriften widerspricht, wird mit Franken 50 bis Fr. 20,000 bestraft oder mit Gefängnis bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden. In besonderen Fällen kann außerdem die Konfiskation der Waren verfügt werden.

Art. 6. Die Verfolgung und Beurteilung der Übertretungen liegt den kantonalen Gerichten ob. Der erste Abschnitt des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft findet Anwendung.

Art. 7. Das Politische Departement ist jedoch berechtigt, Übertretungen der vom Bundesrat oder vom Departement erlassenen Vorschriften oder Einzelverschwendungen, gestützt auf Art. 5 hier vor, in jedem einzelnen Übertretungsfall und gegenüber jeder einzelnen der beteiligten Personen mit Buße bis auf Fr. 10,000 zu bestrafen und damit die betreffenden Übertretungsfälle zu erledigen oder aber die Schuldigen den kompetenten Gerichtsbehörden zur Bestrafung zu überweisen. Der Bußentscheid des Departements ist ein endgültiger; er kann mit Konfiskation der Waren verbunden werden. Das Politische Departement kann den Tatbestand von sich ausschließen lassen oder aber die kantonalen Behörden mit einer Untersuchung beauftragen.

Art. 8. Dieser Beschuß tritt sofort in Kraft. Das Politische Departement ist mit dem Vollzug beauftragt.

## Verfügung des Politischen Departements betreffend den

### Handel mit Altmetallen und Metallabfällen

(Vom 23. Dezember 1916.)

I. Alle Vorräte an Altmetallen und Metallabfällen werden durch die Publikation dieser Verfügung als beschlagnahmt erklärt.

II. Von dieser Beschlagnahme werden sowohl sämtliche vorhandenen als noch anfallende Mengen nach-

**Joh. Graber, Eisenkonstruktions - Werkstätte  
Winterthur, Wülflingerstrasse. — Telefon.**

**Spezialfabrik eiserner Formen**

für die

**Zementwaren-Industrie.**

Silberne Medaille 1908 Mailand.

Patentierter Zementrohrformen - Verschluß.

— Spezialartikel: Formen für alle Betriebe. —

**Eisenkonstruktionen jeder Art.**

Durch bedeutende

Vergrößerungen

2195

höchste Leistungsfähigkeit

stehend aufgeführter Ware betroffen, und es werden die nachfolgenden Preise als Höchstpreise erklärt:

A. Kupfer:

1. Neue Kupferabfälle	Fr. 3.80
2. Altcupfer, schwer, tiegelrecht	" 3.80
3. Altcupfer, leicht, tiegelrecht	" 3.60
4. Altcupfer, verzint	" 3.40
5. Kupfer von Feuerbüchsen und Stehbolzen	" 4.40
6. Kupferdrahtabfälle bis 5 mm	" 4.40
7. Kupferdrahtabfälle über 5 mm	" 4.60
8. Kupferspäne, rein	" 3.40
9. Altscheckcupfer	" 1.80
10. Kupferdrahtabfälle, verzint	" 3.80

B. Messing:

1. Neue Messingabfälle inkl. Patronenhülsen	" 2.90
2. Altmessing, Guß	" 2.60
3. Altmessing, leicht (Sammelmessing)	" 2.40
4. Messing-Stangenpäne	" 2.60
5. Messing-Gußpäne	" 2.30

C. Bronze:

1. Sammelrotguß	" 3.50
2. Maschinenbronze	" 3.70
3. Glockenmetall	" 4.30
4. Chrmétall	" 3.40
5. Bronzespäne, rein	" 2.80
6. Bronzespäne mit hochprozentigem Zinn- und Kupfergehalt	" 3.20
7. Bronzedrahtabfälle	" 3.80

D. Blei:

1. Altes Weichblei	" -80
2. Altes Blei, gemischt	" -75
3. Akkumulatorenblei	" -40

E. Zink:

1. Neue Zinkabfälle	" 1.40
2. Altes Zink, gemischt	" 1.30

F. Zinn:

1. Sammelzinn	" 3.80
2. Altzinn, I. Qualität	" 6.80
3. Löffelzinn	" 3.80
4. Syphonzinn (Syphonköpfe)	" 4.80

G. Lagermetall:

1. Lagermetallabfälle (Preis je nach Legierung).	
2. Altes Schriftmetall	" 1.30

H. Neusilber:

1. Neue Neusilberabfälle	" 2.90
2. Neusilberpäne, rein	" 2.60
3. Alt-Reinnickel und Abfälle	" 15.—

I. Aluminium:

1. Neue Aluminiumblechabfälle	" 4.50
2. Alte Aluminiumblechabfälle	" 3.25
3. Aluminium-Guß, alt	" 3.—
4. Aluminium-Blechpäne	" 3.25
5. Aluminium-Gußpäne, rein	" 2.50

III. Alle Eigentümer oder Verwahrer vorstehend aufgeführter Waren haben ihre Vorräte, auch auf dem Transport befindliche, innerhalb fünf Tagen nach der Publikation dieser Verfügung im Schmelzerischen Handelsamtsblatt, der Offiziellen Zentralstelle für Metalle in Bern anzumelden. Die Waren dürfen ohne Zustimmung dieser Stelle weder veräußert noch an einen andern Ort gebracht werden. Staatlische und private Lagerhäuser haben der Zentralstelle von allen zur Einlagerung kommenden Waren unverzüglich Mitteilung zu machen.

IV. Von der Beschlagnahme werden nicht betroffen: a) Diejenigen Altmetalle und Metallabfälle, welche sich in Industriellen und gewerblichen Betrieben befinden und nachweisbar für eigene Fabrikationszwecke zur Verwendung kommen sollen; b) die Altmetalle und Metallabfälle in privaten Haushaltungen; c) die Bestände von

Altmetallen und Metallabfällen bei den eidgenössischen Betrieben und Transportanstalten, soweit diese Bestände nicht in den Handel gebracht werden.

V. Vor jedem Verkauf ist der Offiziellen Zentralstelle ein Gesuch in doppelter Ausfertigung zu unterbreiten. Verkäufe sind nur gültig, wenn sie von der Zentralstelle genehmigt sind. Im Widerhandlungsfalle sind Käufer und Verkäufer strafbar. Waren, die ohne Bewilligung verkauft worden sind, können überdies konfisziert werden. Von jeder Faktura oder Abrechnung ist der Zentralstelle eine Kopie einzufinden.

VI. Der Zentralstelle steht das Recht zu, über die beschlagnahmten Waren zuhanden der Industrie zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verfügen. Bestehende Kauf- oder Tauschverträge über die von dieser Verfügung betroffenen Waren sind, soweit sie noch nicht durch beidseitige Leistungen vollzogen sind, ungültig.

VII. Die Offizielle Zentralstelle für Metalle ist ermächtigt, für Spezialsorten die Preise festzulegen.

Die Mitglieder der Zentralstelle sind berechtigt, für die Lieferungen an die Industrien, welche Altmetall- oder Metallabfälle verarbeiten, einen Zuschlag bis zu 10% zu den Höchstpreisen zu berechnen.

VIII. Zu widerhandlungen werden nach Maßgabe des Bundesratsbeschlusses vom 23. Dezember 1916 bestraft.

IX. Diese Verfügung tritt am 23. Dezember 1916 in Kraft.

## Der Asphaltkitt.

Von Stephan Mattar.

Der Verfasser, dem aus seiner langjährigen Tätigkeit gerade auf diesem Gebiete die umfassendsten Erfahrungen zu Gebote stehen, hat gefunden, daß ein wirklich allen Bedingungen voll entsprechender Asphaltkitt folgende Anforderungen zu erfüllen hat und zwar:

1. höchste Elastizität,
2. bedeutende Adhäsionskraft, ohne spröde zu werden,
3. höchste Widerstandsfähigkeit gegen Zerreißung oder Druck, auch bei niederen Temperaturen,
4. der Kitt darf nicht rinnig oder klebrig werden, auch nicht bei einigermaßen höheren Temperaturen im Sommer,
5. der Kitt muß widerstandsfähig sein gegen schwache Säuren und Alkalien.

Allen diesen Anforderungen kann natürlich nur ein Material vollkommen genügen, wenn dasselbe unter Beobachtung aller Autoren, aller Erfahrungen auf dem Gebiete der Chemie und der Physik hergestellt wird.

Ein Kitt, der zum Beispiel nie so weit erhärten kann, daß er in den Zwischenräumen der Rohrmuffen zu einem festen, diese voll ausfüllenden, homogenen Körper wird, zeigt den Mangel, daß er bei horizontal gelagerten Röhren aus den Muffen ausrinnt. Den Effekt derartiger schlecht verdichteter Rohrleitungen kann man sich mit seinen sehr unangenehm werdenden Konsequenzen leicht vorstellen.

Ahnlich verhält es sich, wenn ein solcher Kitt als Fugenvergußmittel bei Stiepsplästern im Sommer die Neigung hat, zu schnell und zu leicht zu erweichen; die Unannehmlichkeit, die sich dann den Fußgängern bietet, wenn sie den Beweis für die Unzulänglichkeit der Vergußmittel an den Stiefelsohlen herum tragen, ist auch schnell erraten.

Handelt es sich auf der einen Seite um ein Zutiel, so ist auch das „Zuwenig“ kein Vorteil. Zu harte Kitts, die der nötigen Elastizität entbehren, erfüllen ihren Zweck auch nicht. Im Falle der Rohrverdichtungen äußert sich dies dann darin, daß die Fugenverdichtungen eventuellen Sezessionen, wie solche bei den ins Erdreich eingebauten Rohrleitungen, auch unter dem Eigengewichte und dem